

1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung  DEBTI-44809/18-1
	3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 / 0000 Ormed GmbH Merzhauser Str. 112 79100 Freiburg im Breisgau	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 2018/12/31 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 2021/12/30 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 2018/09/05
		6 Warennummer 9019 1090 00 **** * 0***  19% Eust. % Zoll
1	Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	

7 Warenbezeichnung

Motorisierte Bewegungsschiene zur kontinuierlichen passiven Bewegung (Continuous Passive Motion = CPM) der Fingergelenke, noch nicht zusammengesetzte Ware, in Form einer Warenszusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, bestehend aus folgenden Bestandteilen:

1: Mechanotherapieapparat, bestehend aus einer Unterarmfixierschiene mit Klettverschlüssen und einem sog. Schlitten zur Befestigung der motorisierten Bewegungseinheit mit Kettengliedern zur Fingerführung, Fingerclips zur Befestigung an den jeweiligen Fingerkuppen und einem über Kabel angeschlossenen Handcontroller (funktionelle Einheit) zur Eingabe der Therapieparameter (z.B. Bewegungsausmaße, Geschwindigkeit, Therapiedauer etc.). Der Charakter der Warenszusammenstellung bestimmende Apparat wird mobil mittels der beiliegenden 4 AA 1.5 Volt Batterien bzw. des 1.2 Volt Akkumulators mobil oder über Netzkabel (220 Volt, 50-60 Hz) stationär betrieben. An den Fingerkuppen werden mit Klebeband Fingerclips befestigt und diese mit den Kettengliedern des Bewegungselements verbunden. Der Controller wird mit dem Bewegungselement verbunden, um die Therapieparameter einzugeben bzw. dem Therapieverlauf anpassen.

Beigefügt sind außerdem eine Armschlinge zur mobilen Nutzung, ein Schraubendreher zum Befestigen des Bewegungselements an der Schiene und zum Austausch der Fingerkettenglieder, Tapeband, Stoffhandschuhe und Klebestreifen zur Befestigung der Fingerclips an den Fingerkuppen.

Der Einsatz erfolgt in der Klinik oder Praxis oder im Mietservice für zu Hause. Die Bewegungsschiene dient der passiven Mobilisierung von ein bis vier Fingern gleichzeitig. Sie kommt primär in der postoperativen Versorgung zum Einsatz, um Gelenkverklebungen und Versteifungen zu vermeiden. Anwendungsdauer, Einsatzzeit und Behandlungsparameter, wie das einzustellende Bewegungsausmaß, die Geschwindigkeit etc. obliegen dem behandelnden Arzt.

Alle Bestandteile sind gemeinsam mit einer Gebrauchsanleitung in einem zur Aufnahme der Komponenten speziell aufgemachten und zum dauerhaften Gebrauch geeigneten Koffer mit beigefügtem Tragegurt verpackt.

Zur äußeren Form siehe Abbildung in der Anlage.

Eine Einreihung als "anderes medizinisches Gerät als in den KN-Unterpositionen 9018 1100 bis 9018 9075 genannt" in die Codenummer 9018 9084 00 0 kommt nicht in Betracht, da die Ware vom Wortlaut der Position 9019 genauer erfasst wird (Allgemeine Vorschrift 3 a) der Kombinierten Nomenklatur).

Die Ware wird als "Apparat für Mechanotherapie, anderer als elektrisches Vibrationsmassagegerät" eingereiht.

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung  Produktinformationen  Lichtbilder  Muster und Proben  Sonstiges

Ort Hannover

Unterschrift

Datum 28.12.2018

Im Auftrag

(Ernst)



8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

(vertraulich)

Artromot-Finger  
 Art.170001  
 - vertrauliches Foto -

9 Begründung für die Einreihung der Waren

Rechtsvorschriften: AV 1 / AV 3 a) / AV 3 b) / AV 5 a) / AV 6 / Anm 3 Kap 90 / Anm 4 ABS XVI / AV 2 a)  
 weitere Codenummer/n: 8205 / 3919 / 6216 / 8506  
 Erläuterungen: ErlKN Pos 9019 (HS) RZ 01.0 / ErlKN Pos 9019 (HS) RZ 02.0

Beschreibung  Produktinformationen  Lichtbilder  Muster und Proben  Sonstiges

Stempel

Ort Hannover

Unterschrift

Datum 28.12.2018

Im Auftrag

VZTA-Nummer: DEBTI-44809/18-1

(Ernst)



Seite 2 von 3

## Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

